

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 78/12 B

L 10 AL 32/09 (Bayerisches LSG)
S 13 AL 518/07 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG), grundsätzliche Bedeutung - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (*stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4*). Diesen Anforderungen genügt die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Ob das LSG, wie geltend gemacht wird, gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG verstoßen hat, wonach das Urteil Entscheidungsgründe enthalten muss, lässt sich aufgrund der Ausführungen der Beschwerdebegründung nicht beurteilen. Soweit der Beschwerdeführer die Würdigung von Zeugenaussagen durch das LSG bzw die Auffassung des LSG zur Beweislast beanstandet, verkennt er, dass nach ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden kann (*vgl ua Senatsbeschluss vom 30.6.2003 - B 11 AL 81/03 B - juris RdNr 2*). Aus dem weiteren Vortrag, das LSG habe wesentliche Argumente nicht richtig wiedergegeben bzw sich nicht hinreichend mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt, ergibt sich nicht schlüssig eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG. Denn das Gericht muss nicht zu jedem Beteiligtenvorbringen Stellung nehmen und kann sich auch auf die Erörterung zweifelhafter Fragen beschränken (*so auch die in der Beschwerdebegründung zitierte Entscheidung BSG SozR 3-4220 § 6 Nr 4*). Ob nach diesem Maßstab die Begründung des LSG unzureichend war, bleibt schon deshalb offen, weil der Beschwerdeführer den Sachverhalt nur ansatzweise schildert und die Begründung des LSG nur unvollständig darstellt. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, sich selbst anhand der angegriffenen Entscheidung und der Akten ein Urteil darüber zu bilden, was möglicherweise sich als ein Verfahrensverstoß darstellen könnte (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*).
- 4 Wegen der nur unzureichenden Sachverhaltsschilderung genügt die Beschwerdebegründung auch nicht den gesetzlichen Anforderungen, soweit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und in diesem Zusammenhang auch eine Verletzung des § 128 Abs 2 SGG gerügt wird. Denn anhand des Beschwerdevorbringens kann nicht beurteilt werden, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf einem solchen Mangel - falls er vorliegen würde - beruhen kann.



- 5 2. Zur Darlegung grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist in der Beschwerdebegründung auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16; stRspr*). Darzulegen ist insbesondere, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann, und es ist der Schritt darzustellen, den das BSG zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diese Anforderungen verfehlt der Beschwerdeführer mit dem Vorbringen, es stelle sich die Rechtsfrage, ob das LSG "im Rahmen der freien Beweiswürdigung nach § 128 SGG aus einzelnen punktuellen, zeitlichen Angaben auf einen größeren Zeitraum hochrechnen" dürfe, offensichtlich.
- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 S 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

